

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 125

ausgegeben am 30. Juni 1997

Kundmachung vom 17. Juni 1997 des Beschlusses Nr. 6/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 28. Februar 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. März 1997

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 6/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 6/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 6/97
vom 28. Februar 1997
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des
Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens¹ geändert.

Die Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung
und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung
gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens werden nach Nummer 13 (Richtlinie
92/106/EWG des Rates) folgende Überschrift und folgende Nummer ein-
gefügt:

"vii) Technische Harmonisierung und Sicherheit

13a. 396 L 0035: Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die
Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/35/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Februar 1997

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.*

2 *Abl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.*